

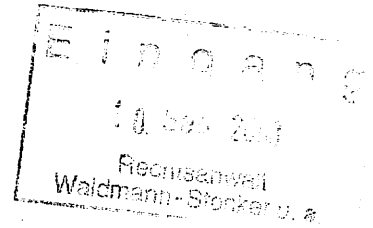
LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 9 B 219/08 AS

S 38 AS 94/08 (Sozialgericht Hildesheim)

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren.



Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-7: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert pp., Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, Stabsstelle 03 Justitiariat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner,

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 28. August 2008
in Celle durch seine Richter Hollo - Vorsitzender -, Hübschmann und Thommes be-
schlossen:

**Der Prozesskostenhilfe versagende Beschluss des Sozial-
gerichtes Hildesheim vom 16. Juli 2008 wird aufgehoben.**

**Den Beschwerdeführern wird für die Durchführung des
Klageverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von
Rechtsanwalt Waldmann-Stockert gewährt.**

GRÜNDE

Die Beschwerde ist in Anwendung von § 172 Abs. 3 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde in Prozesskostenhilfesachen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht auf den Wert des Streitgegenstands abzustellen, da der Gesetzgeber in § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG insoweit eine gesonderte Regelung getroffen hat, die es nicht erlaubt, in Anwendung von § 73 a SGG i.V.m. § 127 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) auf den Wert des Streitgegenstandes für die Zulässigkeit der Beschwerde abzustellen (vgl. Senatsbeschluss vom 09. Juni 2008, L 9 B 117/08 AS).

Die Beschwerdeführer haben in Anwendung von § 73 a SGG i.V.m. § 114 ZPO Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des erstinstanzlichen Klageverfahrens zum Az.: S 38 AS 94/08, weil dem Klageverfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt und sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln tragen können.

Hinreichend im Sinne dieser Vorschriften sind Erfolgsaussichten einer Klage – worauf der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer zutreffend hinweist - nicht erst dann, wenn bei der notwendigerweise prognostischen Beurteilung der Möglichkeiten eines Klageerfolgs ein späteres Obsiegen bereits wahrscheinlicher erscheint als ein Unterliegen. Vielmehr genügt es für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn die Klage auf der Grundlage eines vorläufig vertretbaren, diskussionswürdigen Rechtsstandpunkts schlüssig begründbar ist und in tatsächlicher Hinsicht die gute Möglichkeit der Beweisführung besteht (Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., § 73 a Rdnr. 7a). Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ist bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten eine nicht zu strenge Prüfung geboten. Artikel 3 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gebieten eine weitgehende Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Personen hinsichtlich ihrer jeweiligen Möglichkeiten, effektiven Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. April 1988, Az.: 1 BvL 84/86, BVerfGE 78, 104). Dabei würde insbesondere die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Abs. 4 GG gegenüber hoheitlichem Handeln von Sozialversicherungsträgern verfehlt, wenn die erst als Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens zu erwartende Klärung rechtlich und tatsächlich entscheidungserheblicher Zweifel im Sinne einer allzu vergrößernden Entscheidungsprognose in das PKH-Bewilligungsverfahren vorverlagert würde. Prozesskostenhilfe darf deshalb unter dem Gesichtspunkt der nicht hinreichenden Erfolgsaussicht nur dann verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache, wenn schon nicht auszuschließen, so doch wenigstens gänzlich fern liegend ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. April 2000,

Az.: 1 BvR 81/00, NJW 2000, 1936 ff zur PKH-Bewilligung bei offenen Rechtsfragen). Hinreichende Erfolgsaussicht besteht danach jedenfalls dann, wenn der Kläger eine vertretbare Rechtsauffassung vorbringt, die nicht gänzlich fern liegend ist.

So liegen die Dingen auch hier. Der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdebegründung eingehend dargetan, warum er der Auffassung ist, die Passbeschaffungskosten der Beschwerdeführer, die im laufenden Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende stehen, müssten unter – analoger – Heranziehung von § 73 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) vom Beklagten getragen werden. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Senats nicht um einen Rechtsstandpunkt der völlig fernliegend ist, woraus sich ergibt, dass für das erstinstanzliche Verfahren in Ansehung der vorstehenden Grundsätze PKH zu bewilligen ist.

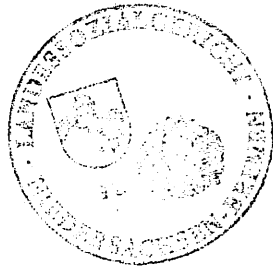
Kosten für das Beschwerdeverfahren waren nicht zu nicht erstatten, § 73 a SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Beschluss ist in Anwendung von § 177 SGG unanfechtbar.

Hollo

Hübschmann

Thommes



Beglaubigt

Joanis
Justizangestellte